

# Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

## § 1

### Habilitation

(1) Die Theologische Fakultät stellt die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für eine der fünf Disziplinen der Evangelischen Theologie fest (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie). Nur in begründeten Ausnahmefällen soll die Lehrbefähigung für ein enger begrenztes wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie festgestellt werden.

## § 2

### Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium vor der Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationsschrift muß in der gewählten Disziplin eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und soll in der Regel ein anderes Thema behandeln als die Dissertation.

(3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Habilitationskommission kann bei besonders begründeten Fällen und bei Zustimmung der Referenten Ausnahmen gestatten.

## § 3

### Habilitationsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaft-

licher Arbeit voraus, die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift; in begründeten Ausnahmefällen können mehrere wissenschaftlich herausragende Einzelveröffentlichungen an die Stelle der Habilitationsschrift treten;
2. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedskirchen der Ökumenischen Rates oder der Konferenz Europäischer Kirchen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(2) Auf Antrag kann zur Habilitation zugelassen werden, wer einen dem deutschen Doktorgrad gleichwertigen auswärtigen akademischen Grad nachweisen kann. Die Gleichwertigkeit kann ggf. durch die Erfüllung bestimmter Auflagen hergestellt werden. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlußprüfungen unklar ist, muß die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der BRD gehört werden.

## § 4

### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten (im folgenden beziehen sich die maskulinen Bezeichnungen auf Frauen und Männer). Der Antrag muß die

Angabe der theologischen Disziplin enthalten, für die die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Eine Begrenzung auf ein engeres wissenschaftliches Fach der Theologie ist ausdrücklich zu begründen; über ihre Zulässigkeit entscheidet die Habitationskommission.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
2. Abgangszeugnisse von Schulen und Universitäten einschließlich der Zeugnisse über die bisher abgelegten Prüfungen (beglaubigte Kopien);
3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie);
4. 1 Exemplar der Dissertation und ggf. weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben (Publikationen sind dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückzugeben);
5. amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht;
6. Habilitationsschrift aus der Disziplin, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird, gebunden oder geheftet in drei Exemplaren;
7. Erklärung über etwaige andere Habitationsverfahren des Bewerbers.

## § 5

### Habitationskommission

(1) Zur Durchführung von Habitationsverfahren bildet die Fakultät eine Habitationskommission.

(2) Der Habitationskommission gehören an:

- a) der Dekan oder ein von ihm benannter Professor als Vorsitzender,
- b) die ggf. herangezogenen auswärtigen Gutachter,
- c) die Professoren sowie die Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät.
- d) Die Habitationskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

## § 6

### Eröffnung des Habitationsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Habitationsverfahrens entscheidet die Habitationskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habitationsverfahrens berichtet der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor über den Bewerber und das Thema seiner Arbeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gem. §§ 3 und 4 nicht erfüllt sind;
- b) der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
- c) der Bewerber bereits zweimal an einem Habitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(3) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## § 7

### Gutachter

(1) Die Habilitationsschrift ist von drei Hochschullehrern zu begutachten, von denen einer der verleihenden Hochschule nicht angehören darf. In Einzelfällen kann

zusätzlich ein weiterer Hochschullehrer zur Begutachtung herangezogen werden.

(2) Die Gutachten sollen die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit sowie die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartun. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen und eingehend begründen.

(3) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Einreichen des schriftlichen Antrags auf Habilitation beim Dekan vorliegen.

### § 8

#### **Annahme, Ablehnung und Bewertung der Habilitation**

(1) Die Habilitationsschrift und die Gutachten gehen den Mitgliedern der Habitationskommission im Umlauf zu. Die Professoren sowie die Hochschul- und Privatdozenten erhalten die Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift und können bis eine Woche nach Abschluß des Umlaufs, der die Frist von acht Wochen nicht überschreiten soll, eigene Stellungnahmen einreichen. Dem Dekan obliegt es, dafür zu sorgen, daß diese Frist eingehalten wird und daß zusätzliche Stellungnahmen sofort den anderen Mitgliedern der Habitationskommission bekanntgegeben werden, damit diese eingesehen werden können.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist tritt die Habitationskommission zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Habilitationsschrift.

(3) Vor einer Abstimmung kann die Habitationskommission mit einfacher Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb

eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habitationskommission formal festzustellen.

(4) Lehnt die Habitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen; der Kandidat hat das Recht auf Einsicht in alle Habitationsunterlagen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

### § 9

#### **Rücktritt vom Habitationsverfahren**

(1) Ein Rücktritt vom Habitationsverfahren ist jederzeit möglich.

(2) Wenn ein Bewerber zurücktritt, solange die Gutachten nicht vorliegen, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habitationsversuch.

### § 10

#### **Öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habitationsleistung wird der Bewerber aufgefordert, binnen 14 Tagen drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beim Vorsitzenden der Habitationskommission einzureichen. Die Themen sollen sich nicht überschneiden, sich nicht zu eng an die Dissertation und die Habilitationsschrift anlehnen und aus verschiedenen Bereichen der Disziplin stammen.

(2) Der öffentliche wissenschaftliche Vortrag vor der Habitationskommission

soll vornehmlich die Fähigkeit des Bewerbers erweisen, seine Forschungsarbeit in einer dem akademischen Lehrbetrieb entsprechenden Weise darzulegen.

(3) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habitationskommission für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei vom Habilitanden/der Habilitandin (im weiteren als der Habilitand geführt) angegebenen Themen mit einfacher Mehrheit und bestimmt den Zeitpunkt der Sitzung der Habitationskommission, in welcher der Vortrag stattfinden soll. Der Vortrag soll drei bis fünf Wochen nach Mitteilung des ausgewählten Themas an den Habilitanden anberaumt werden. Die Habitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen. Das ausgewählte Thema ist dem Habilitanden innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben.

(4) An den Vortrag, der fünfundvierzig Minuten dauern soll, schließt sich ein Kolloquium an, das vom Dekan bzw. seinem Stellvertreter geleitet wird. Es bezieht sich auf die Disziplin, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(5) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet die Habitationskommission mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung der mündlichen Habitationsleistung. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis dem Habilitanden mit.

(6) Bei Ablehnung kann der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium binnen sechs Monaten wiederholt werden; zum weiteren Verfahren siehe Absatz 3. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## § 11

### Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Mit der Annahme des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags und Kolloquiums als mündlicher Habitationsleistung wird die Lehrbefähigung festgestellt.

(2) Der Beschluß wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden vor der Habitationskommission bekanntgegeben.

(3) In angemessener Zeit nach dem Beschluß über die Feststellung der Lehrbefähigung ist dem Habilitierten die Urkunde über die Lehrbefähigung vom Dekan bzw. seinem Stellvertreter auszuhändigen.

(4) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:

1. die Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift und des Habitationsvortrags,
3. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlußfassung,
6. die Unterschrift des Dekans und des Rektors,
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(5) Mit der Überreichung der Urkunde durch den Dekan bzw. seinen Stellvertreter ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen und der Habilitierte berechtigt, den Titel eines Dr. theol. habil. zu führen.

## § 12

### Umhabilitation

(1) War ein Bewerber an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät als Privatdozent zugelassen, kann er bei der

Habitationskommission den Antrag auf Umhabilitation stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Bei der Bewerbung um Umhabilitation sind außer dem Gesuch einzureichen:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
2. Promotions- und Habitationsurkunde (beglaubigte Kopien);
3. wissenschaftliche Veröffentlichungen.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens auf Umhabilitation gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Für Annahme des Antrags auf Umhabilitation ist die Zustimmung der Mehrheit der Habitationskommission erforderlich.

### § 13

#### Veröffentlichung

(1) Die Habitationsschrift soll innerhalb von drei Jahren veröffentlicht werden; eine Bearbeitung ist zulässig.

(2) Nach Feststellung der Lehrbefähigung sind der Universitätsbibliothek fünf gebundene Exemplare und der Fakultätsbibliothek ein gebundenes Exemplar der unveröffentlichten Habitationsschrift einzureichen.

### § 14

#### Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag des Habilitierten entscheiden der Fakultätsrat über die Verleihung und den Umfang der Befugnis, in seiner Disziplin an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen.

(2) Der Dekan oder sein Stellvertreter erteilt die Lehrbefugnis durch Überreichen der Urkunde im Auftrag des Rektors der Martin-Luther-Universität Halle-Witten-

berg. Danach darf der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozent" führen.

(3) Inhalt der Urkunde über die Lehrbefugnis sind:

1. die Personalien des Habilitierten,
2. die Bezeichnung der Disziplin,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt.

### § 15

#### Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema zu halten.

Sie soll nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrtätigkeit, sie muß spätestens ein Jahr nach der Erteilung der Lehrbefugnis stattfinden.

(2) Zu der Antrittsvorlesung lädt der Dekan die Mitglieder der Habitationskommission schriftlich, im übrigen durch Anschlag, ein.

### § 16

#### Erweiterung bzw. Änderung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag die Erweiterung bzw. Änderung einer nach § 4 Abs. 1 eingeschränkten Lehrbefähigung durch die Habitationskommission festgestellt und die Lehrbefugnis durch den Rektor erweitert bzw. geändert werden.

### § 17

#### Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Er ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(2) Der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.

(3) Für die Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent um Beurlaubung nachzusuchen. Die Beurlaubung sollte nicht länger als ein Semester dauern.

(4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf Einweisung in eine Planstelle verbunden.

### § 18

#### Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fakultätsrat. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 19

#### Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

- a) durch Umhabilitation,
- b) durch Berufung,
- c) durch Verzicht,
- d) mit dem Erlöschen oder Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;

b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;

c) bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Habitationsordnung.

(3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

(4) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat festgestellt, der auch den Widerruf ausspricht.